

Satzung Förderverein TG Waldsee e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein“ TG Waldsee e. V.. Er hat seinen Sitz in 67165 Waldsee und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit, auf dem Gebiet des Sports – insbesondere durch finanzielle Förderung der Turngesellschaft Waldsee 1922 e.V..

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederverwaltung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Mitgliederverwaltung zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und die schriftliche Mitgliedskündigung muss spätestens zum 15.11. des Jahres der Mitgliederverwaltung vorliegen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden per Email. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 7 Kalendertagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge müssen bis spätestens 3 Tage nach der Einberufung an den 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Werden die oben genannten Punkte nicht erfüllt, sind sie für die Mitgliederversammlung ungültig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Ersten Vorsitzenden
 - b. Zweiten Vorsitzenden
 - c. Dritten Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinnes des Paragraph 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite und dritte Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
3. Die Einschränkung der gemeinsamen Vertretung gilt nicht für den dritten Vorsitzenden, der zugleich auch Schatzmeister des Vereines ist, bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Banken. Der dritte Vorsitzende kann gegenüber der Bank alleinvertretungsberechtigt täglich Überweisungen bis zur Beschränkung des §11, Absatz 6a durchführen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Der Vorstand benötigt für folgende Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Rechtsgeschäfte über EUR 10.000,--
 - b. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art
 - c. Aufnahme von Krediten

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein „Turngesellschaft Waldsee 1922 e.V.“ oder für den Fall dessen Ablehnung der Ortsgemeinde Waldsee mit der Maßgabe zu überweisen, das wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die derzeit aktuelle Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waldsee, 24.02.2026



.....
(Reiner Magin, 1. Vorsitzender)